

## **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

### § 1

#### Aufgaben

(1) Die Stadt betreibt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit eine städtische Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Diese Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Verkehrsflächen zu reinigen.

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die, nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung), in der jeweils gültigen Fassung, Verpflichteten wahr. Es wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

### § 2

#### Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis, ebenso wie auf das Verbleiben eines Grundstücks in dem Straßenverzeichnis, besteht kein Anspruch.

(2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, in das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis gestrichen wird.

(3) Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges tritt an die Stelle der Verpflichtung aus der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung die Gebührensschuld nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt.

(4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(6) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

#### § 4

##### Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher öffentlicher Verkehrsflächen übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet gehören.

#### § 5

##### Reinigung und Sicherung

(1) Die städtische Straßenreinigung reinigt und sichert die öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung.

(2) Die Bestimmung der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer Durchführung liegt ausschließlich im Ermessen des Baureferats.

#### § 6

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### Eigentum am Straßenkehrriecht

Der Straßenkehrriecht wird Eigentum der Stadt Neustadt b. Coburg, sobald er in Fahrzeuge der Anstalt verladen ist. Die im Kehrriecht befindlichen Wertgegenstände sind Fundsachen.

#### § 8

##### Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamts, des Katasteramts, der Meldebehörde und des Stadtbauamts zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt zur Erhebung folgender Daten berechtigt:

- Angaben aus den Grundsteuerakten, Namen und Adresse des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- Angaben aus dem Grundbuch und den Akten des Grundbuchamts und des Katasteramts Namen und Adressen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- Angaben aus dem Einwohnermelderegister

- Angaben des Katasteramts zu den Abmessungen des Grundstücks
- Angaben des Bauamts zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden beachtet.

## § 9

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1977 außer Kraft.

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung

Äußere Wallstraße  
Albertstraße  
Alexandrinenplatz  
Alfredstraße  
Am Bahnhof  
Am Ferngaswerk  
Am Floßgraben  
Am Gericht  
Am Güterbahnhof  
Am Kalmusrangen  
Am Moos  
Amtshof  
An den Auwiesen  
Angerweg  
Arndtstraße  
Arnoldplatz  
Augustastraße  
Austraße (außer Hs-Nr. 59, 61, 61 b, 63)  
Bachstraße  
Bahnhofstraße  
Beethovenstraße  
Bergstraße  
Birkenweg  
Birkleite  
Bismarkstraße  
Brahmsstraße  
Brechtstraße  
Brucknerplatz  
Brunnenstraße (außer Hs-Nr. 6b)  
Carl-Zeiss-Straße  
Coburger Straße (bis Hs-Nr. 57)  
Damaschkestraße  
Dieselstraße  
Dr.-Hermann-Ehlers-Straße  
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße  
Dr.-Martin-Luther-Straße  
Dr.-Schack-Straße  
Ebersdorfer Straße (bis Hs-Nr. 7 a und 19)  
Eckardtstraße  
Eduardstraße  
Ehrhard-Kirchner-Straße  
Eichdorffstraße  
Eisfelder Straße (außer Hs-Nr. 101)  
Erich-Kästner-Straße  
Enst-Bergmann-Straße  
Ernststraße  
Feldstraße  
Fontanestraße  
Franz-Schneider-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Freytagweg  
Friedhofsgäßchen  
Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße  
Gabelsbergerstraße  
Gartenstraße  
Georg-Langbein-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Anger  
Glockenberg (außer Hs-Nr. 3, 3a und 5)  
Goethestraße  
Grüntalstraße  
Gumlichstraße  
Halskestraße  
Hans-Rollwagen-Straße  
Haydnstraße  
Heimstättenstraße  
Heinestraße  
Hellmuth-Grempel-Straße  
Herderstraße  
Hermann-Löns-Weg (außer Hs-Nr. 7, 8, 9, 11, 12)  
Heubischer Straße  
Heusingerstraße  
Hindenburgplatz  
Hintere Gartenstraße  
Hölderlinstraße  
Jean-Paul-Allee Kantstraße  
Karl-Bröger-Straße  
Ketschenbacher Straße  
Kirchstraße  
Klinglerstraße  
Knabweg  
Knochstraße  
Körnerstraße  
Krieger-Gedächtnis-Siedlung  
Künßberstraße  
Lenastraße  
Lessingstraße  
Liebigstraße  
Lindenstraße  
Löhleinweg  
Ludwig-Jahn-Straße  
Luisenstraße (bis Bahngleis)  
Mahlerweg  
Marie-Curie-Straße  
Marienstraße  
Marktplatz  
Mendelssohnweg  
Meilschnitzer Straße (außer Hs-Nr. 50)  
Moellerweg  
Mörikestraße  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Mühlgraben  
Müllerstraße  
Obere Birkleite  
Orffstraße  
Ostlandstraße  
Ostpreußenstraße  
Patzschkestraße

Pestalozzistraße (außer Hs-Nr. 10)  
Pfarrer-Greiner-Straße  
Prof.-Bagge-Straße  
Professor-Derra-Straße  
Rathenaustraße  
Regerweg  
Reißmannstraße  
Rilkestraße  
Ringstraße  
Rödenstraße  
Röntgenstraße  
Rosenstraße  
Rückertstraße  
Seilersgründchen  
Siemensstraße  
Sonneberger Straße (bis Hs-Nr. 91)  
Sonnenweg  
Schaumbergerstraße  
Scheffelstraße  
Schellerstraße  
Schillerstraße  
Schlesische Straße  
Schloßweg  
Schottstraße  
Schubertweg  
Schuckertstraße  
Schumannweg  
Schützenplatz  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Steinweg  
Sternenweg  
Stormstraße  
Sudetenstraße  
Talstraße  
Thanner Straße  
Thüringer Straße  
Umlandstraße  
Wallstraße  
Walter-Flex-Straße  
Weidachstraße  
Weinbergstraße  
Wildenheider Straße  
Wilhemstraße  
Wittkenstraße  
Zuckmayerstraße  
Zwietzau